

Aktivitäten in dieser Abteilung verstärkt werden sollten;

- die separate Errichtung eines UN-Weltraumzentrums außerhalb der bisherigen Organisationsstrukturen, jedoch gleichfalls mit erweiterten Aktivitäten.

Die 37. Generalversammlung wird in Kürze hierüber zu entscheiden haben. Schon jetzt ist jedoch klar, daß es keine neuen finanziellen Mittel und auch kein zusätzliches Personal für den Ausbau der bisherigen Strukturen bzw. die Errichtung eines neuen Zentrums geben wird. Zusätzliche Mittel müssen vielmehr durch Umschichtungen im UN-Haushalt bzw. die freiwillig aufzubringenden Mittel der Mitgliedstaaten aufgebracht werden.

Man empfahl ferner, daß die UNO in regelmäßigen Abständen Studien erstellen sollte, um die globalen Auswirkungen neuer Weltraumtechnologien im technischen, sozialen, wirtschaftlichen und Umweltbereich, insbesondere auf Entwicklungsländer, zu untersuchen. Die UN-Mitgliedstaaten wurden ferner aufgefordert, sich angesichts der weit fortgeschrittenen bzw. sogar abgeschlossenen Diskussion über Prinzipien zur Nutzung des Direktfernsehens via Satellit auf solche Grundsätze nunmehr definitiv zu einigen. Eine gleiche Empfehlung wurde im Hinblick auf einen möglichen Prinzipienkatalog zur Nutzung der Fernerkundungs-Satelliten ausgesprochen, wo man jedoch von einer Einigung im Unterausschuß Recht des Weltraumausschusses noch sehr viel weiter entfernt ist.

Die Konferenz hat mit einer Fülle von Vorführungen — vom Ferndolmetschen der Generaldebatte über Satellit (in New York) bis zur ständigen Übertragung von Wetterbildern über Wettersatelliten — und einer außerordentlich gut besuchten allgemeinen Weltraumtechnologie-Messe sehr zur allgemeinen Popularisierung der Weltraumforschung und -nutzung, auch bei Entwicklungsländer-Vertretern, beitragen können. Bei den Demonstrationen der praktischen Anwendung spielte besonders die Deutsche Forschungs- und Versuchsanstalt für Luft- und Raumfahrt (DFVLR) eine dominierende Rolle, was allgemein anerkannt wurde.

Zusammenfassend läßt sich folgende Bewertung dieser zweiten Weltraumkonferenz der Vereinten Nationen geben:

- Die Entwicklungsländer haben auf dieser Konferenz keine überzogenen finanziellen, personellen oder strukturellen Forderungen erhoben, etwa nach Gründung neuer Organisationen oder Errichtung neuer Finanzierungsfonds. Eine stärkere Partizipation an Forschung und Entwicklung im Weltraum wurde zwar verlangt, aber kaum in den Zusammenhang mit einer neuen Weltwirtschaftsordnung gebracht.

- Zu einer Politisierung der Fachkonferenz UNISPACE kam es höchst selten. Dies bedeutet nicht, daß die Entwicklungsländer ihre Forderung nach Technologietransfer und einer stärkeren Beteiligung an künftigen technologischen Entwicklungen aufgeben werden. Der Eindruck besteht jedoch, als wollten sie im Bereich der friedlichen Weltraumforschung und -nutzung dies eher in Form der Kooperation als der Konfrontation erreichen. Hervorzuheben ist, daß man kontroverse Themen nicht mit der Mehrheit der Entwicklungsländer abstimmen und entscheiden lassen wollte, sondern diese an die zuständigen internationalen Gremien überwies (etwa an die ITU in der Frage des geostationären

Orbit oder an den Abrüstungsausschuß bei der Frage der Militarisierungstendenzen im Weltraum).

- Das Potential der Weltraumforschung und Weltraumtechnologie gerade für die Entwicklungsländer wurde überdeutlich herausgestellt. Kommunikationssatelliten (vor allem für Zwecke der Erziehung und einer verbesserten medizinischen Versorgung) sowie Fernerkundungssatelliten mit ihren Möglichkeiten der Ressourcen-Entdeckung, des Ressourcen-Managements, der Geodäsie und Verbesserung der Kartographie wie auch vor allem Wettersatelliten sind von vorrangigem Interesse für Entwicklungsländer. Weniger Interesse scheint dagegen an wissenschaftlichen Satelliten und an der Nutzung des Weltraums als Labor zu bestehen. Das Selbsthilfeprinzip und das der gegenseitigen Hilfe der Entwicklungsländer wurde als ein wichtiges Instrument für die Entwicklungsländer bezeichnet.

- Die Bundesrepublik Deutschland war ein angesehener und begehrter Partner für viele Entwicklungsländer, nicht zuletzt deshalb, weil ihre Weltraumaktivitäten fast ausschließlich in internationaler Zusammenarbeit durchgeführt werden und daher kaum nationale Alleingänge in Frage kommen.

Christian Patermann □

Wirtschaft und Entwicklung

Transnationale Unternehmen: Kommission beschließt Fortführung der Arbeiten an einem Verhaltenskodex (43)

(Die folgenden Ausführungen setzen den Bericht in VN 4/1982 S.139f. fort.)

Die Bemühungen um die Aushandlung eines Verhaltenskodex für transnationale Unternehmen sollen fortgesetzt werden. Dies hat die UN-Kommission für transnationale Unternehmen auf ihrer 8.Tagung im September 1982 in Manila beschlossen. Es ist allerdings nicht daran gedacht, die bisher tätige internationale Arbeitsgruppe wieder aufleben zu lassen, die nach 17 Tagungen einen Entwurf vorgelegt hatte, der die meisten Fragen des geplanten Kodex zwar abdeckt, entscheidende Punkte wegen ihres kontroversen Charakters jedoch offenlassen mußte. Gedacht ist vielmehr an eine Sondertagung der Kommission selbst, die in der ersten Hälfte des kommenden Jahres stattfinden soll. Eine entscheidende Neuerung stellt dabei die Öffnung für alle interessierten Staaten dar (bisher waren nur die der Kommission angehörenden 48 Staaten eingeladen).

Die künftigen Erörterungen sollen auf der Grundlage des bisher erarbeiteten Kodexentwurfs stattfinden. Dabei sollen diejenigen Bereiche aufgegriffen werden, in denen bisher keine Einigung erzielt werden konnte. Als vorrangig bezeichnet die in Manila gefaßte Resolution die Bereiche Präambel und Ziele, Definition und Anwendungsbereich, Aktivitäten der transnationalen Unternehmen einschließlich der Frage des Südlichen Afrika, und Behandlung der transnationalen Unternehmen. Diese Aufzählung ist sehr umfassend, läßt sich doch lediglich zwei Bereiche des Kodexentwurfs aus, die ohnehin nur wenig kontrovers sind, nämlich die Zusammenarbeit zwischen den Staaten und den Durchführungsab-

schnitt. Von Interesse ist daher die Formulierung der Empfehlung, welche von der Kommission für transnationale Unternehmen im Abschlußbericht ihrer 8.Tagung ausgesprochen wurde. Dort heißt es, daß die Sondertagung die Bemühungen um eine Lösung der Definitionsfrage an den Anfang setzen soll. Hinter dieser Formulierung steht das Drängen der westlichen Industrieländer, die Lösung des Problems der Einbeziehung von transnationalen Unternehmen aus Staatshandelsländern nicht mehr länger hinauszuschieben, sondern vor den anderen Sachfragen zu erörtern.

Helmut Krüger □

ECOSOC: Erste Entscheidung zur Reaktivierung — Liste der am wenigsten entwickelten Länder verlängert — Resolutionsentwurf zum Thema wirtschaftlichen Zwangs (44)

(Vgl. die verschiedenen Beiträge zur Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs, zuletzt in VN 2/1982 S.65ff.)

I. Das Verhältnis zwischen der Generalversammlung und dem Wirtschafts- und Sozialrat (ECOSOC) ist von Anfang an merkwürdig gewesen. Einerseits ist der ECOSOC ebenso wie die Generalversammlung ein Hauptorgan der Organisation der Vereinten Nationen, andererseits arbeitet er der Generalversammlung praktisch weitgehend zu. Letzteres folgt rechtlich aus Artikel 60 der UN-Charta, wonach für die im neunten Charta-Kapitel genannten Aufgaben die Generalversammlung und »unter ihrer Autorität« der ECOSOC verantwortlich sind. »Dieser besitzt zu diesem Zweck die ihm in Kapitel X zugewiesenen Befugnisse.« Das IX. Kapitel ist der »internationalen Zusammenarbeit auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiet« gewidmet. Einzelheiten dazu stehen vor allem in dem einleitenden Art. 55. Der Art. 62 im X. Kapitel verleiht dem ECOSOC das Recht, Untersuchungen durchzuführen oder zu bewirken, Berichte abzufassen oder zu veranlassen und Empfehlungen zu erteilen. Außerdem kann er die Tätigkeit der Sonderorganisationen koordinieren (Art. 63 Abs. 2).

Die merkwürdige Zwitterstellung des ECOSOC wird auch an seiner Zusammensetzung deutlich. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Ursprünglich sind es 18 Staaten gewesen. Durch Charta-Änderungen wurde die Mitgliederzahl zunächst auf 27 erhöht (A/Res/1991(XVIII) v. 17.12.1963), schließlich auf 54 (A/Res/2847 (XXVI) v. 20.12.1971). Dem ECOSOC gehören seit 1974 demgemäß mehr Staaten an als der Generalversammlung bei deren erstem Zusammentreten im Jahre 1946 (51 Gründungsmitglieder). Das Verhältnis zur Gesamtmitgliederzahl (157) mag zwar heute wieder wie 1946 etwa 1 : 3 lauten, aber von den absoluten Zahlen her ist ein 54köpfiges Gremium zu groß, um im Stile eines Ausschusses arbeiten zu können. (Die derzeitige Zusammensetzung des ECOSOC ist in VN 2/1982 S.76 wiedergegeben.)

Im Laufe der Zeit entstand und verfestigte sich der Eindruck, daß der ECOSOC immer mehr ins Abseits geriet, immer uninteressanter wurde, um nicht zu sagen bedeutungsloser. Es war dann vor allem der »Ad-hoc-Ausschuß für die Neugliederung des Wirtschafts- und Sozialbereichs der Vereinten Nationen«, der auch die Frage prüfte, inwieweit der ECO-